

TOP 3.4.1

SchulleiterInnen bei Tagung zu Bildung und Digitalisierung

TOP 3.4.2

Digitalisierung und Grundbildung

TOP 3.4.3

Broschüre „Kinderaugen & Lernen“

TOP 3.4.4

Ausländische Studienangebote – AK-Forderungen erreicht

TOP 3.4.5

Neue Lagezuschlagskarte für private Altbauwohnungen

TOP 3.4.6

Nutzungskonzepte für stark genutzte Stadträume

TOP 3.4.7

AK-Studie Verkehrsdaten von HandynutzerInnen

TOP 3.4.8

Konsumentenpolitik–Klagserfolge 2018

TOP 3.4.9

Aktueller Bericht

TOP 3.4.1 130 SchulleiterInnen bei Tagung zu Bildung und Digitalisierung

Die Digitalisierung bringt neue Anforderungen an das Bildungssystem mit sich. Denn digitale Kompetenzen und Qualifikationen sind eine Voraussetzung dafür, dass Menschen an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt aktiv teilhaben können. Damit jedes Kind die notwendigen digitalen Kompetenzen erlernen kann, sind umfassende Maßnahmen in den Schulen notwendig.

Edu: LEAD-Tagung – „Bildung gestalten in einer digitalisierten Welt“

Die AK Wien hat daher gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule Wien eine Tagung für Führungskräfte im Bildungsbereich veranstaltet, um diese bei der Implementierung von digitaler Bildung in ihren Schulen zu unterstützen. Zwei Tage lang hatten **rund 130 SchulleiterInnen** aus allen Schulformen und weitere Führungskräfte in der Schulverwaltung die Möglichkeit, sich weiterzubilden und sich zu vernetzen.

In **Impulsreferaten** und in insgesamt **19 Workshops** wurde die Frage behandelt, welche Herausforderungen der digitale Wandel für die Schulentwicklung mit sich bringt und wie digitale Bildung nachhaltig und zielführend in der Unterrichtspraxis verankert werden kann. Im Rahmen der Tagung wurde daher vor allem diskutiert, in welchen Bereichen es besonders dringenden Handlungsbedarf gibt und welche Schritte SchulleiterInnen konkret setzen können, um die digitale Bildung zu stärken. Die Workshops behandelten dabei eine Bandbreite an Themen, vom Einsatz von Social Media im Unterricht, über Fragen des Datenschutzes bis hin zu geschlechtssensibler Didaktik in der digitalen Bildung.

Highlights der Tagung

Neben den Impulsreferaten und den Workshops fanden auf der edu:LEAD-Tagung noch weitere Formate statt:

- **Coaching2Go:** Individuelle Beratung durch eine SchulentwicklungsberaterIn über die spezifischen Herausforderungen am jeweiligen Schulstandort
- **Marktplatz:** In 18 Stationen stellten Organisationen ihr Angebot zum Thema digitale Bildung vor, zB Lernroboter, interaktive Whiteboards, Workshops zum Thema Sicherheit im Internet oder digitale Fortbildungsangebote für LehrerInnen.
- **Präsentation von SchülerInnen:** Als Beispiel für ein erfolgreiches digitales Unterrichtsprojekt stellten SchülerInnen der Praxismittelschule der PH Wien Keynote-Präsentationen vor, die sie auf Tablets erstellt haben.
- **Podiumsdiskussion:** Diskussion der aktuellen Herausforderungen mit VertreterInnen aus Politik und Praxis.
- **Gewinnspiel:** Zum Abschluss wurden rund 30 Preise verlost, die von den teilnehmenden Schulen für die Stärkung der digitalen Bildung eingesetzt werden können. Zu den Preisen gehörten zwei programmierbare Lernroboter, Gutscheine für Workshops, diverse Bücher zum Thema digitale Bildung, etc.



TeilnehmerInnen aus unterschiedlichen Schultypen und -stufen

Zusätzlich zur inhaltlichen Beschäftigung ermöglichte die Tagung auch die Vernetzung zwischen VertreterInnen unterschiedlicher Schulformen, was von den TeilnehmerInnen positiv angenommen wurde. Erfreulich war dabei, dass auch ein paar VertreterInnen aus der Kindergartenpädagogik teilnahmen. Denn das frühkindliche Erlernen digitaler Kompetenzen ist ein zentraler Aspekt für gute digitale Bildung.

Forderungen der AK Wien

- Förderung digitaler Kompetenzen auf allen Bildungsstufen, sowie Gewährleistung der notwendigen IKT-Ausstattung in allen Schultypen
- Keine Abwälzung der Kosten der Digitalisierung auf die Eltern
- Ausbau der Ausbildungskapazitäten in IKT-Fachausbildungen
- Recht auf eine Woche bezahlte Weiterbildung für alle ArbeitnehmerInnen, sowie eine existenzsichernde Leistung während der Ausbildung

Bereich Bildung, Wien, Konsumenten – Aschauer-Nagl
Abteilung Bildungspolitik – Iris Schwarzenbacher

- Stärkere Berücksichtigung von formal gering qualifizierten ArbeitnehmerInnen bei Weiterbildungsmaßnahmen
- Ausbau von Frauenförderungsprogrammen im Aus- und Weiterbildungsbereich und eine geschlechtersensible Berufsorientierung in der Schule

TOP 3.4.2 Digitalisierung und Grundbildung

Kompetenter Umgang mit neuen Technologien sind zu Eckpfeilern erfolgreicher gesellschaftlicher Teilhabe geworden. Mit den rasanten technologischen Entwicklungen und der fortschreitenden Technisierung aller Lebens- und Arbeitsbereiche nimmt die wachsende Bedeutung von digitaler Kompetenz und Medienbildung unaufhaltsam zu. Digitale Medien sind Alltagsbestandteil auch für Personen mit einer geringen Literalität geworden. Daher muss neben Lesen, Schreiben und Rechnen auch Mediengrundbildung zunehmend ein wichtiger und integrativer Bestandteil einer zukünftigen Grundbildung sein.

Die VHS Burgenland organisiert einmal jährlich eine Fortbildungsveranstaltung rund um das Thema Basisbildung. Das aktuelle Thema war heuer „Digitalisierung und Grundbildung“. Dazu referierte Frau Mag. Peterson, eine Humanbiologin und Kognitionswissenschaftlerin vom Center for Teaching and Learning der Universität Wien, zum Thema „Digitalisiertes Lernen aus der Sicht der Neurobiologie“. Dabei ging es um die Fragen „Verändert Lernen das Gehirn?“ und „Verändert der Gebrauch von digitalen Medien das Gehirn?“. Beide Fragen können eindeutig mit JA beantwortet werden, weil Lernen generell unser Gehirn verändert. Jedoch ist dies ein ständiger Prozess und keine spezielle Veränderung im Gehirn. Durch die digitalen Medien werden im Gehirn verschiedenste Areale aktiviert und bieten somit neue Möglichkeiten des Lernens. Je mehr Spaß und Motivation dabei empfunden wird, desto leichter lernen wir.

Bücher „Digitale Demenz“ von Manfred Spitzer oder Konrad Paul Liessmanns Kolumne „Digitale Drogen“ zeugen von Angst. Es gibt allerdings kaum wissenschaftliche Studien zu dem Thema. Gesichert ist nur, dass durch die vielen Reize am Handy oder PC die Aufmerksamkeit leichter nachlässt. Die Frage, ob wir anders lernen, kann ebenfalls mit ja beantwortet werden. Zum Beispiel beim „Game-based-learning“. Durch die spielerische Herangehensweise wird das Erlernte besser gespeichert. Audiovisuelle Sinne werden stärker genutzt, körperliche bevorstehende Veränderungen treten allerdings in den Hintergrund, die Feinmotorik wird beispielsweise schlechter. Beim Lesen macht es keinen Unterschied, ob man ein Buch oder digitale Medien verwendet. Beim digitalen Lesen ist das Ermüden der Augen besser zu verhindern, da man die Schrift größer stellen kann und eine individuelle Lichteinstellung möglich ist. Beim Lesen lernen in der Basisbildung kann auf individuelle Schwächen eingegangen werden, indem man das Schriftbild dementsprechend ändert.

Das zweite Referat von Dr. Klaus Himpsl-Gutermann von der Pädagogischen Hochschule (PH) Wien war zum Thema „Mitgestalten am digitalen Wandel“. Die Prognosen für die Zukunft reichen von reißerischen Heilsversprechen à la „Digitale Bildungsrevolution“ bis hin zur Heraufbeschwörung von Endzeitszenarien wie „Untergang des Abendlandes 4.0“. Die Frage ist, welche Form von digitaler Bildung wir brauchen, sodass es „eine bessere Bildung für alle“ wird. Im neuen Lehrplan sind die wichtigsten Themenfelder abgedeckt, allerdings gibt es das Angebot nur als unverbindliche Übung. Es gibt keine zusätzlichen Lehreinheiten dafür, was von der PH sehr kritisiert wird.

Digitale Medien können bereits im Kindergarten eingesetzt werden, wo zB spielerisch das Lösen von Problemen sehr einfach vermittelt werden kann. In Ingolstadt lernen Audi-Lehrlinge beispielsweise in der virtuellen Welt die Funktion des Automotors.

Beim dritten Beitrag wurde die kostenlose Online-Lernplattform „Lernen mit System“ (LMS.at) vorgestellt, die SchülerInnen von der 5. bis zur 13. Schulstufe in ganz Österreich das Lernen via Internet

erleichtern soll. Das BMBWF (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) stellt LMS.at allen öffentlichen Schulen zur Verfügung. Niederösterreich und Burgenland stellen diese Plattform den Pflichtschulen zur Verfügung. LMS unterstützt individualisiertes Lernen und Lehren im Schulalltag. Es ermöglicht kompetenzorientiertes Unterrichten, stellt vielfältige Unterrichtsmaterialien bereit und fördert selbstorganisiertes Lernen. Eine Version für die Grundbildung und auch für die Basisbildung ist in Ausarbeitung und wird bald bereitgestellt.

Diese Veranstaltung bestätigt, wie wichtig es ist, sich mit dem Thema Digitalisierung auseinanderzusetzen bzw. dass die Arbeiterkammer am richtigen Weg ist, die ArbeitnehmerInnen bei der Weiterbildung in Form des neuen Digi-Winner zu fördern.

Forderungen der AK Wien

- Die Arbeiterkammer fordert eine dauerhafte Absicherung des flächendeckenden Angebots von kostenlosen Basisbildungskursen über 2021 (Ende der ESF-Förderperiode) hinaus
- Förderung digitaler Kompetenzen auf allen Bildungsstufen, sowie Gewährleistung der notwendigen IKT-Ausstattung in allen Schultypen
- Keine Abwälzung der Kosten der Digitalisierung auf die Eltern
- Ausbau der Ausbildungskapazitäten in IKT-Fachausbildungen
- Recht auf eine Woche bezahlte Weiterbildung für alle ArbeitnehmerInnen, sowie eine existenzsichernde Leistung während der Ausbildung
- Stärkere Berücksichtigung von formal gering qualifizierten ArbeitnehmerInnen bei Weiterbildungsmaßnahmen
- Ausbau von Frauenförderungsprogrammen im Aus- und Weiterbildungsbereich und eine geschlechtersensible Berufsorientierung in der Schule

TOP 3.4.3 Broschüre „Kinderaugen & Lernen“

Die AK Wien arbeitet seit vier Jahren mit der Österreichischen Ophthalmologische Gesellschaft (ÖOG) zum Thema „Kinderaugen & Lernen“ zusammen, um Bewusstsein zu schaffen, dass kindliche Sehschwächen häufig falsch interpretiert und damit zu spät oder im schlimmsten Fall gar nicht aufgedeckt werden. Diese Kinder haben beim Lesen große Probleme.

Die ÖOG ist die wissenschaftliche Fachgesellschaft der österreichischen Augenärztinnen und Augenärzte in der Ärztekammer. Gutes Sehen und Lernen hängen ursächlich zusammen. Eine unentdeckte Sehschwäche kann sowohl für das betroffene Kind und dessen Eltern, aber auch für den Unterricht eine Reihe von Problemen zB beim Lesen verursachen, oft werden diese nicht mit dem Thema „Sehen“ in Zusammenhang gebracht. Die AK und die ÖOG wollen PädagogInnen, Eltern und Schulärzte zu diesem Thema sensibilisieren.

In einem ersten Schritt wurde im Schuljahr 2016/17 gemeinsam mit dem Schulärztlichen Dienst des Bildungsministeriums eine Broschüre für Schulärztinnen und Schulärzte entwickelt, die bei den Weiterbildungsveranstaltungen der Schulärztinnen und Schulärzte bundesweit vorgestellt und verteilt wurde. Das Ziel ist, dass SchulärztInnen schon bei der Schulstartuntersuchung erkennen sollen, ob eine Beeinträchtigung des Auges beim Kind vorliegt, um den Eltern eine eingehende Untersuchung bei einer Augenärztin oder bei einem Augenarzt zu empfehlen.

Derzeit wird eine Broschüre für Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer (und in weiterer Folge für KindergartenpädagogInnen) erarbeitet, um auch diese Gruppen zu diesem Thema zu sensibilisieren. Diese soll sowohl relevante Information für Lehrkräfte, aber auch Unterrichtsmaterialien für den Sachunterricht zum Thema Auge/Sehen beinhalten. Es ist das Ziel, dass VolksschullehrerInnen erkennen, ob bei Kindern die Probleme beim Lesen oder Lernen haben, dies auf Augenfehlstellungen zurückzuführen ist. In diesem Fall sollen die Eltern informiert werden, eine Augenärztin oder einen Augenarzt aufzusuchen.

Im Februar 2019 wird die Broschüre „Kinderaugen & Lernen“ fertiggestellt, um sie den Wiener VolksschullehrerInnen zu präsentieren. Bei der BildungsreferentInnentagung der Länderkammern wurde die Broschüre auch den Ländern präsentiert. Es wurde die Möglichkeit angeboten, diese Broschüre für die Länderkammern zu adaptieren und somit auch in den Ländern in Kooperation mit den AugenärztInnen an den Volksschulen zu verbreiten.

Als nächsten Schritt ist für das Schuljahr 2018/19 eine Informationsoffensive für die Eltern angedacht.

TOP 3.4.4 Studienangebote ausländischer Bildungseinrichtungen in Österreich: Gesetzesreparatur und Einarbeitung von AK-Forderungen erreicht

Die Zahl der ausländischen Studienangebote in Österreich steigt stetig. Dabei handelt es sich um Hochschulen, die Studien in Österreich anbieten, aber ihren Sitz im Ausland haben und damit den österreichischen Gesetzen nicht bzw nur sehr eingeschränkt unterliegen. Mittlerweile gibt es **über 350 derartige Studienmöglichkeiten**, die sich oft an Berufstätige richten und häufig zwischen Euro 10.000 und Euro 25.000 kosten. Wien ist der häufigste Durchführungsort. Bei diesen Studienangeboten gibt es keine Qualitätsprüfungen nach hiesigen Standards. Über die Qualität der Angebote weiß man wenig. Auch die Zahl der Studierenden wird nicht erfasst.

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG, § 27) hat bislang vorgesehen, dass sich ausländische Hochschulen, die in Österreich Studien anbieten, bei der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - AQ Austria melden müssen. Im März 2018 hat der Verfassungsgerichtshof jedoch den betreffenden § 27 wegen mangelnder Bestimmtheit aufgehoben und eine Reparaturfrist bis Ende 2018 eingeräumt.

Die AK hat sich vehement für eine Reparatur der gesetzlichen Meldepflicht von ausländischen Studienprogrammen in Österreich eingesetzt, um die völlige Deregulierung dieses Bereichs zu verhindern. Gefordert wurden eine Verstärkung der Qualitätssicherung, eine Datenmeldepflicht der Anbieter, die Zuständigkeit der Ombudsstelle für Studierende als Ansprechstelle bei Problemen und mehr Transparenz und „KonsumentInnenschutz“ für Studierende.

Die AK hat ihre Position in Gesprächen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie in die Ministeriums-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz/Privatuniversitätengesetz“ mehrfach eingebracht. Es wurde dazu auch ein Blog-Beitrag veröffentlicht. <https://awblog.at/grenzueberschreitende-studien-geschaeftsmodell/>

Ein entsprechender Antrag wurde bei der Hauptversammlung am 29. November 2018 beschlossen.

Seitens der Regierungsparteien wurde ein Initiativantrag eingebracht und am 4. Dezember 2018 im Wissenschaftsausschuss behandelt. Ein Änderungsantrag, der weitere Forderungen der AK aufgriff, wurde eingearbeitet, woraufhin die Neuregelung am 12. Dezember 2018 im Nationalrat beschlossen wurde.

Gesetzesänderung unter Berücksichtigung von AK-Forderungen

Aus ArbeitnehmerInnensicht ist die gesetzliche Neuregelung des § 27 HS-QSG sehr zu begrüßen, da damit ein ersatzloses Auslaufen des Paragraphen mit Jänner 2019 und somit auch eine völlige Deregulierung dieses wachsenden Hochschulsegments verhindert wurde.

Folgende AK-Forderungen wurden aufgenommen:

- Datenmeldepflicht der Institutionen (Zahl der Studierenden etc)
- Ombudsstelle für Studierende als Ansprechstelle für Studierende im Gesetz genannt
- Verkürzung der Übergangsfrist für bestehende Meldungen von 6 auf 5 Jahre
- Verstärkung der Transparenz für Studierende: Ausländische Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer „Marktkommunikation“ und ihres Außenauftrittes in Österreich darauf zu verweisen, dass keine Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien gegeben ist.

Mit der Neuregelung wurden wichtige Schritte in Richtung mehr Transparenz gesetzt. Auch die Aufnahme einer Garantie-Bestimmung, wonach die Studierenden das Studium nach Einstellung des Studienbetriebs beenden können, wird positiv bewertet.

Problematisch ist allerdings, dass nur für Anbieter mit Sitz außerhalb des EU/EWR-Raums externe Evaluierungen der Studienangebote vorgesehen sind. Für Angebote aus dem EU/EWR-Raum besteht mit Verweis auf die EU-Dienstleistungsrichtlinie nach wie vor lediglich eine Meldepflicht ohne Evaluierung. Darüber hinaus gibt es eine Übergangsfrist für bestehende Angebote bis 2023, dh alle bisher gemeldeten Studiengänge können noch eine verhältnismäßig lange Zeit ungeprüft weiter angeboten werden.

Wichtig ist jedenfalls, dass endlich die Zahl der Studierenden etc. erfasst wird, um die Größe des Sektors und weitere Entwicklungen abschätzen zu können. Für die Studierenden, die nicht Mitglied der ÖH sind, fungiert die Ombudsstelle in Zukunft offiziell als Ansprechstelle bei Problemfällen.

Es ist geplant, die neue Rechtslage insbesondere an die AK-Beratungseinrichtungen zu kommunizieren. Zudem sollen die AK-Mitglieder über den Blog arbeiten&studieren und weitere AK-Medien informiert werden.

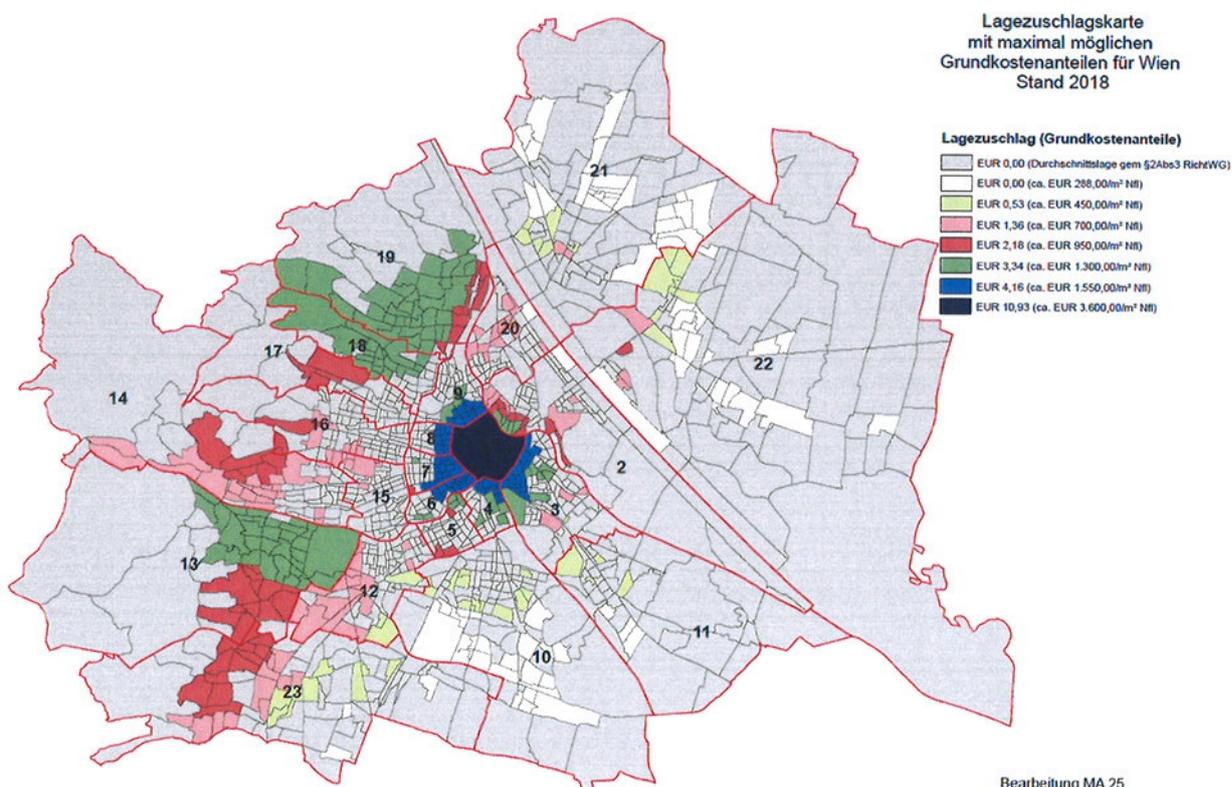
Für die BEST-Messe im März 2019, bei der Erfahrungsgemäß viele Anbieter von ausländischen Studienangeboten vertreten sind, soll auch ein Info-Folder erstellt werden.

TOP 3.4.5 Neue Lagezuschlagskarte für private Altbauwohnungen in Wien

Die Stadt Wien hat Ende 2018 eine neue Lagezuschlagskarte präsentiert. Diese Karte dient als Basis für die Darstellung der zulässigen Lagezuschläge zu den Richtwertmieten.

Nach einem Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) werden nun neue Kriterien für die Beurteilung des Lagezuschlags herangezogen. Neben den Grundstückspreisen werden nun unter anderem auch die öffentliche Verkehrsanbindung einer Lage oder die medizinische Versorgung vor Ort berücksichtigt.

Die neue Lagezuschlagskarte der Stadt Wien bringt somit mehr Fairness für MieterInnen. Bisher wurden die empfohlenen Lagezuschläge allein auf Basis der Grundstückskosten ermittelt. Immer dann, wenn die aktuellen Grundstückskosten höher als zuletzt 288 Euro pro Quadratmeter waren, wurde eine überdurchschnittliche Lage angenommen – und damit ein Lagezuschlag als zulässig angesehen. Ausgenommen waren lediglich die sogenannten „Gründerzeitviertel“. Nach einer OGH-Entscheidung ist diese Vorgangsweise nicht mehr zulässig. Gemäß der neuen Lagezuschlagskarte gilt daher: Ein deutlich geringerer Anteil der Stadtfläche wird nun seitens der Stadt Wien als überdurchschnittliche Lage klassifiziert. Nur noch dort wird künftig ein Lagezuschlag empfohlen. Im größeren Rest der Fläche Wiens ist das aber nicht mehr der Fall.



Was heißt das für Mieterinnen, Mieter?

In der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wurde klargestellt, wie die mietrechtlichen Regelungen zum Lagezuschlag zu verstehen sind. Im Mietrechtsgesetz hat sich aber nichts geändert. Deshalb wirkt die neue Lagezuschlagskarte auch auf einen Teil der bereits bestehenden Mietverträge in privaten Wiener Altbauwohnungen.

Ob das bei einer konkreten Altbauwohnung der Fall ist, hängt von der Mietvertragsdauer (Präklusivfristen) ab. Gemäß Mietrechtsgesetz beträgt diese Frist zur Geltendmachung bei unbefristeten Mietverträgen drei Jahre. Bei befristeten Verträgen reicht sie ein halbes Jahr über das Mietvertragsende hinaus. Wenn also nun bei einem aufrechten, befristeten Mietvertrag der Hauptmietzins überprüft wird, dann wird jedenfalls die neue Lagezuschlagskarte heranzuziehen sein. Bei unbefristeten, aufrechten Verträgen kommt es darauf an: Wurde der Vertrag vor weniger als drei Jahren abgeschlossen, dann wird ebenfalls die neue Lagezuschlagskarte heranzuziehen sein. Bei älteren unbefristeten Verträgen ist das hingegen nicht der Fall.

Was heißt das für Wohnungssuchende?

Wohnungssuchenden die einen neuen Mietvertrag über eine private Altbauwohnung unterschreiben, wird in aller Regel in den neu ausgewiesenen Durchschnittslagen kein Lagezuschlag mehr abverlangt werden dürfen.

Finanzielle Konsequenzen

Die Frage, ob in einer privaten Altbauwohnung nun ein Lagezuschlag zulässig ist oder nicht, kann weitreichende finanzielle Konsequenzen haben. In der neuen Lagezuschlagskarte werden fallweise Gebiete als Durchschnittslage ausgewiesen, wo davor ein Lagezuschlag von bis zu 3,34 € / m² und Monat exklusive Umsatzsteuer empfohlen wurde. Bei einer Altbauwohnung mit rund 55 m² kann es also in den gravierendsten Fällen um eine Ersparnis von bis zu 200 € pro Monat gehen.

Beurteilung aus Sicht der AK:

Die AK hält die neue Lagezuschlagskarte der Stadt Wien für sachgerecht, denn zur Beurteilung konkreter Lagen werden nun zum Beispiel auch das Vorhandensein von öffentlichem Verkehr, Grünflächen, ärztlicher Versorgung und Bildungseinrichtungen herangezogen. Die Qualität einer Lage wird überwiegend durch die öffentliche Hand, also von allen SteuerzahlerInnen finanziert. VermieterInnen genießen durch etwaige Lagezuschläge – die in erster Linie auf öffentliche Infrastrukturinvestitionen zurückzuführen sind – Einnahmen, denen keine Leistung ihrerseits gegenübersteht. In der überarbeiteten Karte wird bei deutlich weniger Gebieten der Stadt ein Lagezuschlag empfohlen. Bei neuen Altbaumietverträgen in diesen Gebieten verringert sich die zulässige Hauptmiete mitunter beträchtlich.

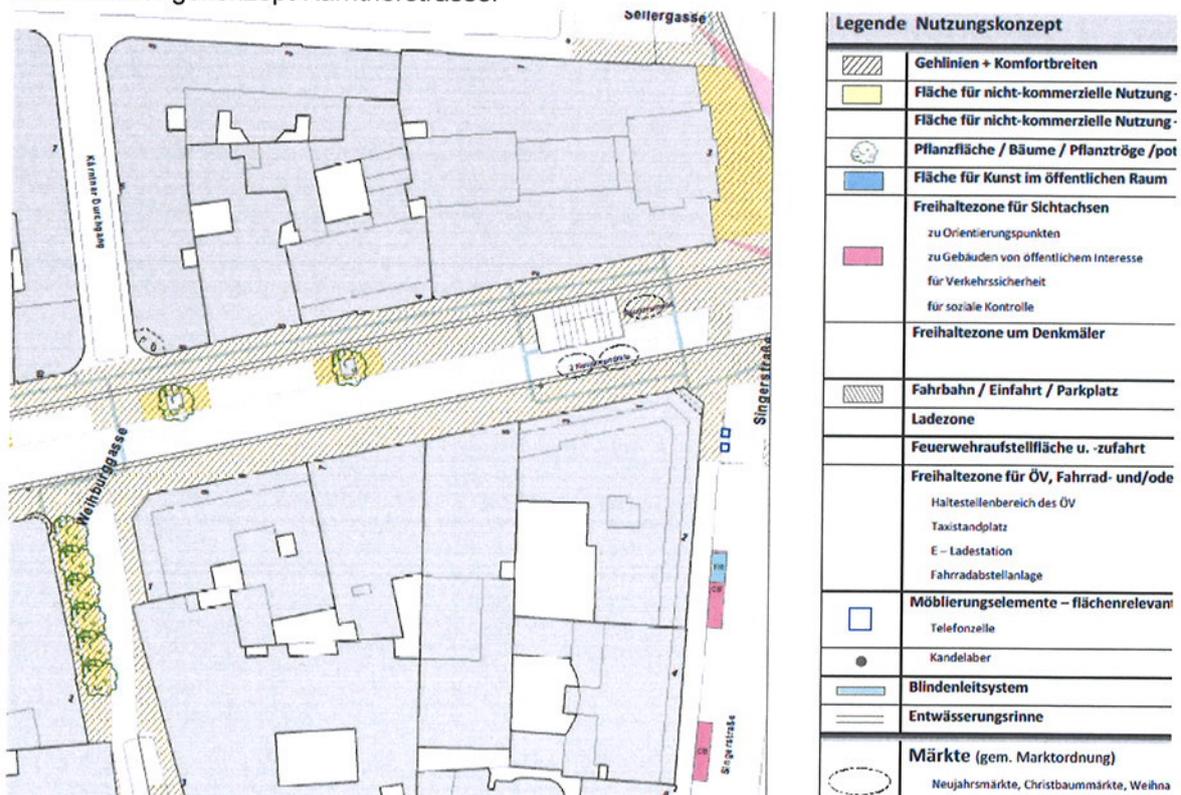
TOP 3.4.6 Nutzungskonzepte für stark genutzte Stadträume

Immer mehr Menschen in Wien teilen sich den öffentlichen Raum und nutzen ihn als Ort des Aufenthalts und des Austauschs. Aber auch kommerzielle Nutzungen nehmen auf Straßen und Plätzen zu. Das Vorhandensein, die freie Zugänglichkeit und die Qualität des öffentlichen Raums werden daher immer wichtiger. Für eine lebenswerte lebendige Stadt ist der öffentliche Raum und das Vorhandensein von konsumpflichtfreien Aufenthaltsbereichen für BewohnerInnen und auch für die Beschäftigten im unmittelbaren Arbeitsumfeld für Pausengestaltung essentiell.

Seit der Novellierung des Gebrauchsabgabegesetzes, das die gewerbliche Nutzung des öffentlichen Raums regelt, gibt es die Möglichkeit Nutzungskonzepte für stark genutzte Stadtgebiete zu erstellen. In diesen können Zonierungen für gewerbliche Nutzungen wie etwa Schanigärten aber auch Zonen für nichtkommerzielle Nutzungen festgeschrieben werden. Diese Novellierung wurde aus Sicht der AK befürwortet. Dadurch ist es in Zukunft möglich Rahmenbedingungen auszuarbeiten, die einen Ausgleich zwischen kommerziellen und nicht-kommerziellen Nutzungsansprüchen gewährleisten. Insbesondere vor dem Hintergrund des rasanten Bevölkerungswachstums kommt der möglichst nutzungs-offenen Ausgestaltung öffentlicher Räume immer stärkere Bedeutung zu.

Aus Sicht der AK Wien sollten die gegenständlichen Nutzungskonzepte attraktive, tragfähige Entwicklung im öffentlichen Raum sicherstellen ohne dabei Bevölkerungsgruppen auszuschließen und dem massiven kommerziellen Druck entgegenwirken.

Detail Nutzungskonzept Kärntnerstrasse:



Erste Nutzungskonzepte liegen nun bereits vor bzw sind derzeit in Bearbeitung. Sie umfassen bspw die Innere Stadt mit Kärntnerstraße, Stephansplatz und den Herbert von Karajan Platz, die Rotenturmstraße und die Wallensteinstraße.

Die (Zwischen-)Ergebnisse der Nutzungskonzepte sind jedoch sehr unterschiedlich.

Das Konzept Kärntnerstraße bzw das Vorgängermodell der Nutzungskonzepte (das Bewirtschaftungskonzept) auf der Mariahilferstraße berücksichtigen sehr gut die unterschiedlichen Ansprüche. Diese beiden Straßen sind unter Anderem geprägt durch eine ausgeglichene, abwechslungsreiche Verteilung zwischen nicht kommerziellen Sitzbereichen und Schanigärten, gute Gehwegbreiten für FußgängerInnen und Begrünung durch Pflanztröge und Baumscheiben.

Im Gegensatz dazu sieht das Konzept Graben ein starkes Übergewicht an kommerziellen Entwicklungsflächen vor. Insbesondere im Kernbereich existieren keinerlei nicht-kommerzielle Verweil-, Sitz- und Aufenthaltsbereiche. Diesem Missverhältnis wirkt das vorliegende Konzept leider nicht entgegen. Um in Zukunft die Basis für eine schrittweise Verbesserung zu schaffen schlägt die AK Wien vor, auch im zentralen Bereich des Grabens nicht-kommerzielle Verweilbereiche vorzusehen. Dies ist Voraussetzung um Möblierungen zu ermöglichen und damit zB auch ArbeitnehmerInnen vor Ort eine Möglichkeit für ihre Pausen zu bieten.

Im Bereich der Rotenturmstraße, bzw der Wallensteinstrasse sind die Nutzungskonzept noch in Ausarbeitung.

Einschätzung aus Sicht der AK:

Nutzungskonzepte bieten die Chance, Flächen für konsumzwangfreie Aufenthaltsräume als Orte zum Verweilen, der Begegnung und des Austausches in stark genutzten Bereichen der Stadt langfristig zu sichern. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass es bei der Erstellung dieser Konzepte eine verstärkte Beachtung nicht kommerzieller Bedürfnisse braucht. Denn in einigen - derzeit in Bearbeitung stehenden Nutzungskonzepten - dominieren kommerzielle Nutzungsansprüche. Aus Sicht der AK Wien muss es jedoch Ziel sein, die vielfältigen Nutzungsansprüche gleichwertig zu berücksichtigen. Dh die nicht-kommerzielle Bedürfnisse wie etwa autonomes und hindernisfreies unterwegs sein können sowie Aufenthaltsbereiche als mögliche Treffpunkte ohne Konsumzwang gleichwertig aufzunehmen und auszuweisen. Es gilt, Flächen für nichtkommerzielle Nutzungen (Möblierung, Radabstellanlagen, Begrünung) langfristig zu sichern.

Das Gebrauchsabgabegesetz sieht vor Festsetzung der Konzepte die Anhörung der Interessenvertretungen vor. Die AK wird sich deshalb auch weiterhin für einen Ausgleich und die Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsansprüche an den öffentlichen Raum einsetzen. Nutzungskonzepte können aus Sicht der AK jedenfalls einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit im Bereich der vielfältigen Nutzungsüberlegungen im öffentlichen Raum leisten und dazu beitragen eine lebenswerte, lebendige Stadt auch künftig zu sichern.

TOP 3.4.7 AK Studie über die Auswertung der Verkehrsdaten von HandynutzerInnen

Handys tauschen sich permanent mit Funknetzen aus, damit die Nutzer ständig erreichbar sind. Netzbetreiber kennen die Funkzelle, in der sich ein Handy gerade befindet und damit den Standort des Nutzers. Diese Kommunikation zwischen Handy und Netz hinterlässt wertvolle Informationen über Alltagsgewohnheiten von Kunden. KonsumentInnen ist oft nicht bewusst, dass ihre Handy-Verkehrsdaten (anonymisiert) ausgewertet werden. Eine im Auftrag der AK erstellte Studie des Instituts für Technikfolgen-Abschätzung der Akademie der Wissenschaften zeigt, was Mobilfunkbetreiber mit diesem Datenschatz machen (dürfen) und wie sich die österr. Ratspräsidentschaft für eine weitere Kommerzialisierung dieser Daten stark macht.

So nutzen Handyanbieter derzeit Kundendaten

	A1	Drei	T-Mobile
Netzplanung und Ausbau	✓	✓	✓
Betrugsbekämpfung	✓	✓	✓
Marketingmitteilungen an KundInnen	✓	✓	✓
Statistische Analysen für Eigenbedarf	✓	✓	✓
Statistische Analysen für Dritte	✓	x	✓

Während Drei die Daten nur für Zwecke des eigenen Unternehmens nutzt, werden bei A1 und T-Mobile statistische Analysen auch an Dritte verkauft. Diesem Datenverkauf können A1-KundInnen widersprechen, bei T-Mobile ist vorab eine Zustimmung nötig.

Denn sie wissen, was Konsumenten tun - Planungshilfe und Start-Up-Spielwiese

Eventbetreiber (zB des Donauinselfests) messen die Besucherdichte, um Sicherheitskräfte dorthin zu beordern, wo sich viele Personen aufhalten. Personenbeförderer (wie die ÖBB) erheben den Auslastungsgrad ihrer Züge. Dafür werden anonymisierte Standortdaten bereits jetzt in Echtzeit benutzt. KonsumentInnen werden vor der Anonymisierung kategorisiert (Geschlecht, Alter, Wohnort, Arbeits- und Freizeitorte), um sie anschließend gezielt mit Werbung anzusprechen. Planer interessieren nicht nur einzelne Aufenthaltsorte, sondern auch Start und Ziel jedes Handybesitzers. Entsprechend vehement fordern Start-Ups und etablierte Firmen, neben Punktmessungen auch Bewegungsstromanalysen durchführen zu dürfen. Damit wüssten sie bspw, in welcher genauen Abfolge sich Touristen Sehenswürdigkeiten ansehen. Dafür müssten Personenbezug und eine Lockerung des Rechtsrahmens her, fordern Big-Data-Anwender.

Was derzeit rechtlich gilt – was geplant ist

Verkehrs- und Standortdaten gelten als besonders heikel, unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis und dürfen laut Telekom-Gesetz nur zur Herstellung der Verbindung und Abrechnung genutzt werden. Ausnahmen gelten u.a. für Zwecke polizeilicher Ermittlung bzw strafrechtlicher Verfolgung. Diese „Metadaten“ dürfen ansonsten weder gespeichert noch übermittelt werden, sondern sind sofort zu löschen oder zu anonymisieren.

Geht es nach den Wünschen etlicher EU-Staaten, darunter Österreich, so wird die künftige ePrivacy-Verordnung der EU den strengen Rechtsrahmen massiv lockern. Die EU-Kommission hatte ursprünglich noch betont, dass KonsumentInnen „die Kontrolle über die Verwendung ihrer Kommunikationsdaten für andere Zwecke als die Übertragung der Kommunikation haben wollen. Deshalb schreibe die Verordnung vor, dass Betreiber die Zustimmung der Betroffenen einholen müssen“. Davon ist nun nicht mehr die Rede.

Ein unter österreichischer Ratspräsidentschaft erstellter Bericht hat weitreichende Big-Data-Auswertungen im Sinn: „pseudonymisierte“ Verkehrsdaten (Identifizierbarkeit der Person durch Hinzunahme weiterer Informationen) dürften ohne Zustimmung oder Widerspruchsmöglichkeit der KonsumentInnen statistisch und wissenschaftlich ausgewertet werden. Sogar die Weiterverarbeitung für neue Zwecke wäre zulässig – sofern „kompatibel“ mit dem Ursprungszweck, kein individuelles KundInnenprofil erstellt und den KundInnen ein generelles Widerspruchsrecht eingeräumt wird.

Damit rückt der Entwurf weit vom Selbstbestimmungsrecht der KonsumentInnen ab. Eurobarometer-Umfragen der EU-Kommission zeigen aber: KonsumentInnen wollen ausnahmslos immer nach ihrer Zustimmung zur Datennutzung gefragt werden.

Was die AK will

Es darf zu keiner kommerziellen Ausbeutung von Bewegungsdaten kommen! - forderte die AK im Rahmen einer Pressekonferenz (u.a. Beiträge im Ö1-Mittagsjournal; Ö3, Wien heute, Matrix, ORF-Konkret und Printmedien):

- Verkehrsdaten dürfen nur für die bisherigen Zwecke (Handyabrechnung, Netzsicherheit) benutzt werden und sind danach zu löschen oder zu anonymisieren.
- KonsumentInnen sollen auf eine physische Datenlöschung bestehen können statt eine Verwendung in anonymisierter Form tolerieren zu müssen.
- Sollen künftig Verkehrsdaten tatsächlich mit (indirektem) Personenbezug für kommerzielle, wissenschaftliche oder im öffentlichen Interesse liegende Zwecke verwendet werden, müssen das HandynutzerInnen zumindest wissen und zustimmen. Bei wichtigem öffentlichen Interesse kann die Datenschutzbehörde Genehmigungen erteilen, die diese Zustimmungen ersetzen.
- Verkehrsdaten haben wirtschaftlichen Wert. Am Ertrag sind KonsumentInnen aber meist nicht beteiligt. Bei Analysen im öffentlichen Interesse besteht ein Mehrwert (verbesserte Stauwarnung, Sicherheit usw). Bei Analysen im privatwirtschaftlichen Interesse wären hingegen Ertragsbeteiligungen für KonsumentInnen angemessen.

TOP 3.4.8 Konsumentenpolitik-Klagserfolge 2018

10 Sammelklagen iZm dem Konkurs der Alpine

In den noch 10 anhängigen Sammelklagsverfahren wurde 2016 eine Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, das Gutachten sollte im ersten Halbjahr 2019 vorliegen.

Verbandsklagen

+ In einem Verfahren der AK gegen die **Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien** hat der OGH Klauseln, die eine Entgelts- und Zinssatzänderung und eine Änderung der AGB mittels Zustimmungsfiktion ermöglichen wollte, als zu unbestimmt und unzulässig bestätigt. Weiters wurden eine Reihe von Entgeltsklauseln als unzulässig beurteilt. Die RLB hat darauf den betroffenen Kunden einen Betrag von 3,4 Mio Euro zurückbezahlt.

+ In einem Verbandsklagsverfahren der AK gegen die **BAWAG PSK** hat das OLG Wien eine 2016 vorgenommene Senkung der Habenzinssätze bei Girokonten ebenso als unzulässig bestätigt wie ein Entgelt für die manuelle Nachbearbeitung von eingescannten Überweisungen. Auch die vorgenommene Einstellung der Zusendung der Kontoauszüge bei PSK Kunden wurde als rechtswidrig beurteilt.

+ Rechtskräftig beendet wurde auch ein Verfahren der AK gegen **Card Complete**. 25 der 27 eingeklagten Klauseln wurden als rechtswidrig bestätigt, ua das Sperrentgelt von € 40,-, das card complete trotz Vorliegen mehrerer OGH-Urteile weiter verrechnet hatte.

+ Die **Volksbank Bank** hat nach einer Abmahnung eine Unterlassungserklärung zu der unzulässigen Staffelung der Mahnspesen abgegeben.

+ Rechtskräftig gewonnen wurde eine Verbandsklage der AK gegen die **Bausparkasse Wüstenrot**. Die Klauseln hätten etwa beträchtliche Entgeltänderungen (Zinssätze) und weitreichende Vertragsänderungen mittels Zustimmungsfiktion ermöglichen sollen.

+ Die AK hat die **Uniq** wegen einer Erhöhung eines Tarifs bei einer Krankenversicherung geklagt. Die Klage stützt sich sowohl auf Verstöße gegen das Versicherungsvertragsgesetz als auch auf unzulässige Klauseln nach dem Konsumentenschutzgesetz. Das Handelsgericht Wien hat als Erstgericht der Klage stattgegeben und die Unzulässigkeit der Erhöhung bestätigt. Das Verfahren ist dzt in zweiter Instanz anhängig.

+ Der von den Online-Datingbörsen „**Parship**“ und „**ElitePartner**“, bei Rücktritt innerhalb der gesetzlichen Rücktrittsfrist von 14 Tagen verrechnete Wertersatz von bis zu 75 % des Gesamtpreises für die (Halbjahres- oder Jahres-) Mitgliedschaft wurde als unzulässig bestätigt. Weiters wurden für 20 KonsumentInnen der zu hohe Wertersatz gerichtlich durchgesetzt.

- + In einem Verbandsklagsverfahren hat der OGH die Verfallsfrist von 1 Jahr auf Urlaubsgutscheinen der **Best Case Handels GmbH**, als rechtswidrig bestätigt. Der günstige Kaufpreis stellt keine sachliche Rechtfertigung für den Verfall des Gutscheins dar.

- + Die **primacall GmbH** hat nach einer Abmahnung eine Unterlassungserklärung zur unzulässigen Be-treibung einer gebührenpflichtigen Hotline sowie zu 12 weiteren rechtswidrigen Klauseln abgegeben.

- + Die AK hat **Amazon** wegen einer Reihe unzulässiger Klauseln und Geschäftspraktiken geklagt. Das Urteil erster Instanz hat alle Klauseln und Geschäftspraktiken als unzulässig bestätigt, so eine Klausel, die Gutscheine mit 3 bzw 10 Jahren befristet. Weiters eine Geschäftspraktik, die die gesetzliche Vor-schrift, wonach Bestellungen im Internet nur dann wirksam sind, wenn ein eindeutiger Bestellbutton gedrückt wird, umgehen möchte, in dem zunächst ein Dienst (Amazon Prime) zunächst kostenlos an-geboten wird, um danach in einen entgeltlichen Vertrag überzugehen, wenn er nicht gekündigt wird.

- + **T-Mobile** hat nach einer Abmahnung der dreimonatigen Kündigungsfrist bei Altverträgen eine Unter-lassungserklärung abgegeben und die Kündigungsfrist bei Altverträgen auf 1 Monat verkürzt.

UWG Klagen

- + Der OGH hat in einem UWG-Verfahren der AK gegen **Opodo**, ein Onlinebuchungsportal für Flüge und Pauschalreisen, entschieden, die für die Verwendung bestimmter Zahlungsmittel verrechneten Ent-gelte gesetzeswidrig sind. Auch in einem Verfahren gegen **FlyNiki** hat das OLG Wien bestätigt, dass die für die Verwendung bestimmter Zahlungsmittel wie übliche Kreditkarten verrechneten Entgelte ge-setzeswidrig sind.

- + UWG Klagen gegen **Vienna Concert** und **DM** wurden durch gerichtlichen Unterlassungsvergleich beendet, bei denen sich die Unternehmen dem Klagebegehren unterwarfen. Vienna Concert hatte die zum Originalpreis dazukommenden weiteren Entgelte wie Servicegebühren erst im zweiten Buchungs-schritt ausgewiesen. DM hatte KundInnen via Email die Erstellung eines Fotobuchs zu einem attraktiven Preis angeboten, wobei die zeitliche Limitierung erst im Kleindruck am Ende eines seitenlangen Mails ersichtlich war.

- + Eine UWG Klage wurde gegen die **S24D Shop Direkt GmbH („Donauland“)** eingebracht, weil das Unternehmen ua unbestellte Waren an KonsumentInnen verschickt und diese in der Folge in Rechnung stellt. Das Verfahren ist derzeit noch in erster Instanz anhängig; der Abschluss eines Unterlassungsver-gleichs ist in Verhandlung.

- + Anlässlich des in Wien und Linz aufgeführten Musicals „Les Misérables“ hat die AK den deutschen Veranstalter **Highlight Concerts GmbH** geklagt, weil es sich bei dem Musical nicht um die bekannte Version von Andrew Lloyd Webber gehandelt hat und die KonsumentInnen in die Irre geführt wurden. Im Zuge des Verbandsklagsverfahrens wurde ein gerichtlicher Vergleich geschlossen, in dem sich der Veranstalter verpflichtet hat, bei bekannten Musicals in Zukunft ausreichend deutlich darauf hinzuwei-sen, wenn es sich nicht um das der Öffentlichkeit bekannte Werk handelt.